

## **§ 1 Geltung der AGB**

Die sanitätsdienstlichen Leistungen des DRK-Ortsvereins Remagen e.V. erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich oder in Textform vereinbart wurden.

## **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

Auf Grundlage der mit der Anfrage des Veranstalters übermittelten einsatzrelevanten Daten unterbreitet der DRK-Ortsverein Remagen e.V. dem Veranstalter ein Vertragsangebot. Der Vertragsabschluss kommt durch Unterzeichnung oder durch Annahmeerklärung in Textform (z. B. per E-Mail) zustande.

## **§ 3 Ermittlung des Bedarfs von Einsatzkräften, Einsatzfahrzeugen sowie Einsatzmaterial**

- (1) Entsprechend den „Anwendungshinweisen für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel in Rheinland-Pfalz“, herausgegeben durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, wird eine Gefahrenanalyse nach dem „Maurer-Algorithmus“ oder einer anderen anerkannten Berechnungsgrundlage durchgeführt.

Der Umfang der benötigten Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge und des Einsatzmaterials richtet sich dabei nach den Auflagen der jeweiligen Kommune/Ordnungsbehörde, gesetzlichen Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Stellt der örtlich Verantwortliche des Sanitätswachdienstes des DRK-Ortsverein Remagen e.V. im Rahmen der Bedarfsermittlung in Analogie zum „Maurer-Algorithmus“ gegenüber den in den Auflagen getroffenen Regelungen einen Mehrbedarf an Einsatzkräften oder Einsatzfahrzeugen fest, wird der DRK-Ortsverein Remagen e.V. den Veranstalter darauf hinweisen.

- (2) Der Veranstalter teilt dem DRK-Ortsverein Remagen e.V. vor Vertragsschluss alle einsatzrelevanten Daten mit. Hierzu zählen insbesondere:
- a. Art der Veranstaltung,
  - b. Datum der Veranstaltung
  - c. der konkrete Veranstaltungsort,
  - d. das konkrete Veranstaltungsprogramm,
  - e. die erwarteten Teilnehmerzahlen,
  - f. die Dauer der Veranstaltung,
  - g. Inhalt und Umfang einer etwaigen Genehmigung der Kommune,
  - h. Inhalt und Umfang etwaiger mit der Genehmigung verbundene Auflagen der Kommune,
  - i. besondere Gefährdungspotentiale
  - j. und weitere einsatzrelevante Daten wie z.B. die Anwesenheit von VIPs.
- (3) Der Veranstalter aktualisiert die Informationen des DRK-Ortsverein Remagen e.V. spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung und teilt diesem den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand der einsatzrelevanten Daten mit. Ergeben sich danach für den DRK-Ortsverein Remagen e.V. relevante Änderungen so teilt der Veranstalter diese dem DRK-Ortsverein

Formular 8 / Allgemeine Geschäftsbedingungen Sanitätswachdienste - DRK OV Remagen Stand 20.12.2025	Version 3	Genehmigt durch Schatzmeister	Erstellt durch Schatzmeister
--	-----------	----------------------------------	---------------------------------

unverzüglich mit.

- (4) Stellt der Einsatzleiter fest, dass die vertraglich vereinbarte Anzahl der Einsatzkräfte oder Einsatzfahrzeuge für die sichere Durchführung der Veranstaltung nicht ausreicht, kann er zusätzliche Kräfte und Fahrzeuge einsetzen.

Der Veranstalter wird hierüber unverzüglich informiert, sofern die Situation es zulässt. Die entstehenden Kosten für zusätzliche Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge trägt der Veranstalter.

In dringenden Fällen kann der Einsatzleiter zusätzliche Ressourcen ohne vorherige Absprache einsetzen, wenn die Sicherheit der Veranstaltung oder der Teilnehmer dies erfordert.

- (5) Der tatsächliche Verbrauch des Einsatzmaterials kann von der vertraglich vereinbarten Menge abweichen; der Veranstalter trägt die Kosten für den gesamten verbrauchten Materialeinsatz.

#### **§ 4 Umfang der Leistung des DRK-Ortsvereins Remagen e.V.**

Die sanitätsdienstliche Versorgung durch den DRK-Ortsverein Remagen e.V. umfasst die Erstversorgung von Verletzten, akut Erkrankten und Notfallbetroffenen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes einschließlich der Übergabe an diesen.

Der DRK-Ortsverein Remagen e.V. kann dazu andere Hilfsorganisationen oder andere DRK-Gliederungen als Erfüllungsgehilfen einbeziehen.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten des Veranstalters**

Im Vorfeld sowie während einer Veranstaltung treffen den Veranstalter folgende Mitwirkungspflichten:

Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte sicher. Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- a. das zur Verfügung stellen eines Aufenthaltsraums für die Einsatzkräfte bei Veranstaltungen in Gebäuden,
- b. Das Ausweisen von Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und ggf. für Zelte,
- c. Die Sicherstellung von freien Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge,
- d. Die Organisation der Bewachung der Einsatzfahrzeuge und weiteren sanitätsdienstlichen Einrichtungen durch Sicherheitskräfte,
- e. Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte im Notfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen und bei Alarmierung die Veranstaltung auf schnellstem Wege verlassen können,
- f. Der Veranstalter stellt die Verbindung der Sanitäter zur Veranstaltungsleitung sicher. Hierfür benennt der Veranstalter einen vor und während der Veranstaltungslaufzeit jederzeit sicher erreichbaren entscheidungsbefugten Ansprechpartner (mit Handynummer),
- g. Der Veranstalter sorgt für einen Stromanschluss, Toiletten und die Abfallentsorgung,
- h. Die angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte. Als angemessen gilt mindestens die Bereitstellung von Getränken sowie einer warmen Mahlzeit oder einer gleichwertigen Verpflegung.

Formular 8 / Allgemeine Geschäftsbedingungen Sanitätswachdienste - DRK OV Remagen Stand 20.12.2025	Version 3	Genehmigt durch Schatzmeister	Erstellt durch Schatzmeister
--	-----------	----------------------------------	---------------------------------

Wird keine angemessene Verpflegung bereitgestellt, ist der DRK-Ortsverein Remagen e.V. berechtigt, folgende Verpflegungspauschalen zu berechnen:

- 10 € pro Einsatzkraft bei einer reinen Dienstzeit von bis zu 4 Stunden,
- 20 € pro Einsatzkraft bei einer reinen Dienstzeit von mehr als 4 Stunden.

Reine Dienstzeit ist die vertraglich vereinbarte Einsatzzeit ohne Rüstzeiten.

- i. Der Veranstalter holt notwendige Genehmigungen der jeweiligen Kommune ein und ist für die Einhaltung etwaiger mit der Genehmigung verbundener Auflagen verantwortlich.

## **§ 6 Kosten und Abrechnung**

- (1) Die nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellten Kosten für die eingesetzten Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge sowie für verbrauchtes Einsatzmaterial können von dem im Angebot kalkulierten Kosten abweichen, sofern diese Abweichungen auf der tatsächlichen Einsatzdauer, dem tatsächlichen Personaleinsatz, dem Einsatz zusätzlicher Kräfte oder Fahrzeuge gemäß § 3 Abs. 4 oder dem tatsächlichen Materialverbrauch beruhen.

Die Abrechnung der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge erfolgt auf Grundlage der am Veranstaltungsort tatsächlich eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Aufgewendete Energiekosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Überschreitet der tatsächliche Verbrauch des Einsatzmaterials die vertraglich vereinbarte Pauschale, ist der DRK-Ortsverein Remagen e.V. berechtigt, die hierdurch tatsächlich entstandenen Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Endet der Einsatz früher als ursprünglich vereinbart und werden die Einsatzkräfte auf Veranlassung des Veranstalters vorzeitig aus dem Dienst entlassen, bleibt die vereinbarte Einsatzzeit dennoch abrechnungsfähig.

Für jede eingesetzte Einsatzkraft wird eine Rüstzeit von jeweils 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Sanitätsdienstes als Arbeitszeit berechnet.

Die Preise für Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge, Einsatzmaterial sowie Energiekosten ergeben sich aus dem vom Veranstalter angenommenen Angebot.

- (2) Die Kosten für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge werden unabhängig von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Hilfeleistungen ausschließlich nach dem Umfang des tatsächlichen Einsatzes berechnet.
- (3) Die sanitätsdienstlichen Leistungen des DRK-Ortsvereins Remagen e.V. sind nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe f UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Ändert sich die steuerrechtliche Beurteilung dieser Leistungen künftig oder wird gesetzlich Umsatzsteuer eingeführt bzw. erhoben, ist der DRK-Ortsverein Remagen e.V. berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer für künftig zu erbringende Leistungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- (4) Wird der Sanitätswachdienst vom Veranstalter kurzfristig, das heißt innerhalb von weniger als fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn, abgesagt, ist der Veranstalter grundsätzlich verpflichtet, die vereinbarten Kosten zu erstatten.

In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Kosten pauschal um 70 % für ersparte Aufwendungen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im Einzelfall eine höhere Ersparnis entstanden ist.

- (5) Für Sanitätswachdienste, die weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beauftragt werden, kann ein Aufschlag von 10 % auf die in Rechnung gestellten Kosten erhoben werden.

Erfolgt die Beauftragung weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, kann ein Aufschlag von 20 % erhoben werden.

Erfolgt die Beauftragung weniger als 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, kann auf die in Rechnung gestellten Kosten ein Aufschlag erhoben werden, der dem durch die Kurzfristigkeit entstehenden tatsächlichen Mehraufwand entspricht, maximal jedoch 100 %.

Ein solcher Mehraufwand entsteht insbesondere, wenn aufgrund der kurzfristigen Beauftragung der Einsatz von hauptamtlichem Personal erforderlich wird.

- (6) Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Gerät der Veranstalter in Zahlungsverzug, ist der DRK-Ortsverein Remagen e.V. berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der DRK-Ortsverein Remagen e.V. haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des DRK-Ortsvereins Remagen e.V., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der DRK-Ortsverein Remagen e.V. der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.  
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf.

- (3) Im Übrigen ist eine Haftung des DRK-Ortsvereins Remagen e.V. für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

- (4) Der Veranstalter stellt den DRK-Ortsverein Remagen e.V. sowie die eingesetzten Einsatzkräfte von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche nicht auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten des DRK-Ortsvereins Remagen e.V. oder seiner Einsatzkräfte beruhen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die aus unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Angaben des Veranstalters resultieren.

- (5) Erfolgt im Rahmen behördlicher Alarmierungen ein Abzug von Einsatzkräften, Einsatzfahrzeugen oder Helfern vor Ort (HvO), entfällt eine Haftung des DRK-Ortsvereins Remagen e.V. gegenüber dem Veranstalter für hieraus entstehende Schäden oder Nachteile, soweit der Abzug rechtmäßig erfolgt und die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des DRK-Ortsvereins Remagen e.V. beruhen oder Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen.

## **§ 8 Versicherungen**

Dem DRK-Ortsverein Remagen e.V. obliegt der Abschluss der für den eigenen Einsatz erforderlichen Versicherungen.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

Die Vertragspartner verpflichten sich, über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.

## **§ 10 Vorrang der örtlichen Gefahrenabwehr**

- (1) Der DRK-Ortsverein Remagen e.V. ist Teil der öffentlichen Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr. Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge, einschließlich Helfer vor Ort (HvO), können jederzeit durch zuständige Behörden oder Leitstellen alarmiert werden.
- (2) Im Falle einer behördlichen Alarmierung ist der DRK-Ortsverein Remagen e.V. berechtigt, Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Helfer vor Ort (HvO) unverzüglich von der Veranstaltung abzuziehen, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder Zustimmung des Veranstalters bedarf.
- (3) Der DRK-Ortsverein Remagen e.V. wird sich bemühen, soweit möglich unter Berücksichtigung der Einsatzlage, eine Mindestbesatzung zur sanitätsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung vor Ort zu belassen. Hieraus entsteht jedoch kein Anspruch des Veranstalters.
- (4) Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass es durch den Abzug von Kräften zu einer Reduzierung oder zum vollständigen Wegfall der sanitätsdienstlichen Absicherung kommen kann.
- (5) Für Schäden oder Nachteile, die durch den Abzug von Kräften entstehen, haftet der DRK-Ortsverein Remagen e.V. nicht, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen oder Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen.

## **§ 11 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Remagen, den 20.12.2025

Formular 8 / Allgemeine Geschäftsbedingungen Sanitätsdienste - DRK OV Remagen Stand 20.12.2025	Version 3	Genehmigt durch Schatzmeister	Erstellt durch Schatzmeister
--	-----------	----------------------------------	---------------------------------